ISB STIFTUNGSPREIS
BILDUNGSINNOVATION

Teilnahmebedingungen

für den ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation 2026/2027

Veröffentlichung: 16.11.2026

Rechtlich relevante und wichtige inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr:

Änderung	Abschnitt
Ergänzung einer iKM^{PLUS}-basierten Teilnahmevoraussetzung für Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I)	2.1
Erweiterung des Teilnahmeausschlusses auf Schulen, die im Bildungsjahr 2025/26 ausgezeichnet wurden	2.1
Erweiterung des Teilnahmeausschlusses auf elementarpädagogische Einrichtungen, die in den Bildungsjahren 2024/25 oder 2025/26 ausgezeichnet wurden	2.1
Aktualisierung und detaillierte Erläuterung der Bewertungskriterien	4.1.2
Aktualisierung der Pauschalen für Fahrt- und Übernachtungskosten	5.3
Erweiterung der Auszahlungsmöglichkeiten für Preisgelder auf Konten von Förder- oder Elternvereinen in begründeten Fällen	5.3.3

1. Ziele des Preises

Innovationsprozesse sind an zahlreichen Bildungseinrichtungen in Österreich fest verankert, jedoch verbleibt das gewonnene Know-how oft an den einzelnen Standorten. Der ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation setzt genau hier an: Ziel ist es, herausragende und zukunftsweisende Bildungseinrichtungen zu identifizieren, deren innovative Maßnahmen zur Organisationsentwicklung zu prämieren und das Wissen sowie die gewonnenen Erfahrungen über die Grenzen der einzelnen Bildungseinrichtungen hinaus zu teilen.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1. Teilnahmeberechtigte Bildungseinrichtungen

Elementarpädagogische Bildungseinrichtungen

Teilnahmeberechtigt sind institutionelle öffentliche und private Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Bsp.: Kindergarten) mit einer aufrechten Betriebsgenehmigung im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes, die mindestens 2 von 5 VIF-Kriterien[1] erfüllen. Die Bildungseinrichtung muss den bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan[2] als pädagogisches Grundlagendokument heranziehen. Die Bewerbung darf ausschließlich durch eine einschlägig ausgebildete elementarpädagogische Fachkraft[3] der jeweiligen Bildungseinrichtung erfolgen. Ausgeschlossen sind reine Betreuungseinrichtungen sowie Einzelpersonen. Elementarpädagogische Bildungseinrichtungen, die im Bildungsjahr 2024/25 oder 2025/26 mit dem ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation ausgezeichnet wurden, sind von der Teilnahme am ISB Stiftungspreis 2026/27 ausgeschlossen.

Schulen

Teilnahmeberechtigt sind öffentliche Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Österreich. Die Bewerbung darf ausschließlich durch die Leitung der jeweiligen Bildungseinrichtung erfolgen. Österreichische Auslandsschulen sind aus organisatorischen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Einzelpersonen.
Schulen, die im Bildungsjahr 2022/23 mit dem „Staatspreis Innovative Schulen“ bzw. im Bildungsjahr 2024/25 oder 2025/26 mit dem ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation ausgezeichnet wurden, sind von der Teilnahme am ISB Stiftungspreis 2026/27

[1] Öffnungszeiten elementarer Bildungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (gemäß Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, Art. 4, Zi. 12) haben einen **Umfang von mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr**, mindestens **45 Stunden wöchentlich**, jedenfalls **von Montag bis Freitag**, an **vier Tagen pro Woche zu mindestens 9,5 Stunden pro Tag** und einem **Angebot an Mittagessen**.

[2] https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html

[3] Anerkannte Ausbildungsformen sind: Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP), Kolleg für Elementarpädagogik, Bachelorstudium Bildung und Erziehung (BABE+), HLG Elementarpädagogik und HLG Quereinstieg Elementarpädagogik sowie ULG Elementar+

ausgeschlossen. Für Schulen, die die Primarstufe und/oder Sekundarstufe I umfassen, gilt als zusätzliche Voraussetzung für die Einreichung zum ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation, dass ihre Ergebnisse im iKM^{PLUS}-Dreijahresvergleich zumindest im mittleren oder oberen Drittel vergleichbarer Schulen liegen (sofern diese Daten vorhanden sind). Wenn keine Daten aus dem fairen Vergleich vorhanden sind, bzw. in Zweifelsfällen, kann die Innovationsstiftung für Bildung die iKM^{PLUS}-Ergebnisse bei den zuständigen Stellen abfragen sowie die öffentlich zugänglichen Ergebnisse aus dem österreichischen Bildungskompass[4] zur Beurteilung heranziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass Innovation nicht isoliert betrachtet wird, sondern sich positiv auf die Leistungen der Schüler*innen auswirkt.

2.2. Einvernehmen mit dem Erhalter oder der Erhalterin bzw. der Trägerorganisation

Mit dem Absenden der Bewerbung muss die einreichende Bildungseinrichtung bestätigen, dass die Bildungseinrichtung von ihrem/ihrer Erhalter*in bzw. ihrer Trägerorganisation zur Entgegennahme des Preisgeldes und ggf. des Reisekostenzuschusses für die Preisverleihung ermächtigt wurde. Somit darf die Bewerbung nur im Einvernehmen mit dem/der Erhalter*in bzw. der Trägerorganisation eingereicht werden. Die Bildungseinrichtung muss bei der Bewerbung bestätigen, dass sie berechtigt ist, das Preisgeld sowie eventuelle Reisekostenzuschüsse (siehe Kapitel 5) entgegenzunehmen.

3. Preisgeld und Kategorien

Für den ISB Stiftungspreis stehen insgesamt maximal 90.000 € zur Verfügung, die gleichmäßig auf drei Kategorien aufgeteilt sind. Pro Kategorie werden drei Preisträger*innen prämiert, sodass insgesamt neun Bildungseinrichtungen ausgezeichnet werden (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Staffelung der Preisgelder

	Elementarbildung	Allgemeinbildung	Berufsbildung
1. Platz	15.000 €	15.000 €	15.000 €
2. Platz	10.000 €	10.000 €	10.000 €
3. Platz	5.000 €	5.000 €	5.000 €

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Der ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation würdigt herausragende Leistungen von Bildungseinrichtungen, die durch innovative Maßnahmen systematischen Einfluss auf ihren Bildungsalltag erzielt haben. **Somit liegt der Fokus auf der Bildungseinrichtung als Ganzes**

[4] https://www.bildungskompass.gv.at/

und nicht auf einzelnen Projekten. Dennoch haben die Bildungseinrichtungen die Möglichkeit, ihre innovativen Projekte besonders hervorzuheben, um deren positiven Einfluss auf die gesamte Bildungseinrichtung sichtbar zu machen. Um sicherzustellen, dass die besten Ansätze und Maßnahmen identifiziert und prämiert werden, erfolgt die Auswahl der Preisträger*innen in einem dreistufigen Verfahren. Dieses dreistufige Vorgehen dient der Auswahl der innovativsten Bildungseinrichtungen, die das Potenzial haben, über die Grenzen ihrer Bildungseinrichtungen hinaus Wirkung zu entfalten.

4.1. Erste Bewerbungsstufe: Online-Fragebogen

4.1.1. Einreichung

In der ersten Bewerbungsstufe ist ein Online-Fragebogen auszufüllen, der unter https://innovationsstiftung-bildung.at/de/stiftungspreis abgerufen werden kann. Der Bewerbungszeitraum der ersten Stufe erstreckt sich vom 16. November 2026 bis zum 31. Jänner 2027. Pro Bildungseinrichtung darf im Bewerbungszeitraum maximal eine Bewerbung eingereicht werden. Bildungseinrichtungen, die im Rahmen eines Netzwerks mit anderen Bildungseinrichtungen kooperieren, können diese Zusammenarbeit im Rahmen der Bewerbung hervorstreichen. Sofern die beteiligten Bildungseinrichtungen örtlich oder organisatorisch sehr eng verbunden sind (z.B. Schulcluster), dürfen die anderen Bildungseinrichtungen keine weitere Bewerbung übermitteln.[5] Die Bewerbung darf ausschließlich elektronisch über das online Bewerbungsformular übermittelt werden. Andere Formen der Bewerbung sind ausgeschlossen. Eine gültige Bewerbung setzt das vollständige, richtige und zeitgerechte Ausfüllen des online Bewerbungsformulars sowie die Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen und der Datenschutzerklärung voraus.

4.1.2. Auswahl und Bewertung

Nach der formalen Prüfung und einer Anonymisierung[6] der Bewerbungsunterlage durch die ISB werden gültige Bewerbungen von einer Jury anhand der folgenden vier Kriterien bewertet: (1) Lernen und Entwicklung, (2) Chancengerechtigkeit, (3) Wellbeing und Miteinander sowie (4) Innovation und Umsetzung“. Die Erläuterungen in Tabelle 2 verdeutlichen, worauf die Jury bei der Bewertung der Einreichungen achtet.

[5] Wenn es sich um eine lose Form der Zusammenarbeit handelt (z.B. Kooperationen zu bestimmten Themen wie musikalischen Projekten, Demokratie, Forschung, etc.) gilt diese Bestimmung nicht.

[6] Anonymisiert werden: Namensbezeichnungen, Ortsbezeichnungen, Namen von Institutionen, URLs.

Tabelle 2: Bewertungskriterien

Lernen und Entwicklung	Chancengerechtigkeit	Wellbeing und Miteinander	Innovation und Umsetzung
Lern- und Entwicklungsfortschritte (Schulbereich: standardisierte Leistungsmessungen), Kompetenzentwicklung sowie Reflexion und Evaluation der Ergebnisse.	Teilhabe, Inklusion, individuelle Förderung und Abbau von Bildungsbarrieren.	Psychisches, soziales und körperliches Wohlbefinden, Zugehörigkeit, positive Beziehungen und wertschätzendes Miteinander.	Kontextbezogene Veränderung[7], Praxistauglichkeit und nachhaltige Verankerung von Innovationen.

Die Jury der ersten Bewertungsstufe setzt sich aus qualifizierten Personen aus Bildungsverwaltung, -forschung, -praxis und -stiftungen zusammen. Bei Verdacht des Vorliegens eines den Zielen des ISB Stiftungspreises Bildungsinnovation widersprechenden Interesses behält sich die ISB vor, Bewerbungen bzw. personenbezogene Daten daraus zur Einholung einer entsprechenden Einschätzung zusätzlich an Dritte zu übermitteln. Die eingeholte Einschätzung fließt in die Bewertung der Bewerbung ein.

4.1.3. Zu- bzw. Absage

Bis März 2027 erhalten alle Bewerber*innen eine Rückmeldung per E-Mail. Die 15 überzeugendsten Bildungseinrichtungen (jeweils fünf pro Kategorie) werden für die zweite Bewerbungsstufe nominiert.

4.2. Zweite Bewerbungsstufe: Online-Interview

Die fünf höchstbewerteten Bildungseinrichtungen pro Kategorie werden zwischen Februar und März 2027 zu einem etwa einstündigen Online-Interview eingeladen. Die Gespräche werden von Mitgliedern einer zweiten Jury geführt, die sich ebenso wie die Mitglieder der ersten Jury aus qualifizierten Personen aus Bildungsverwaltung, -forschung, -praxis und -stiftungen zusammensetzt. Die Geschäftsstelle der ISB unterstützt die Durchführung der Interviews organisatorisch.

Ziel des Online-Interviews ist es, die schriftlichen Angaben aus der Bewerbung zu vertiefen und den Umgang der Bildungseinrichtung mit Innovation und Qualitätsentwicklung besser kennenzulernen. Die Bewertungskriterien orientieren sich dabei an den in Kapitel 4.1.2. beschriebenen Kriterien.

Im Gespräch können Rückfragen zur Bewerbung gestellt werden. Zudem wird darauf eingegangen, wie die Bildungseinrichtung ihre pädagogische Qualität und Wirksamkeit reflektiert und weiterentwickelt. Am Gespräch nehmen die Leitung sowie zwei weitere

[7] Innovationen im Kontext der Bildungseinrichtung, der Bildungsstufe, des Bildungssystems

Vertreter*innen der Bildungseinrichtung teil, die mit den eingereichten Innovationsansätzen vertraut sind.
Nach Abschluss aller Gespräche werden zeitnahe jene drei Bildungseinrichtungen pro Kategorie ausgewählt und benachrichtigt, die in die dritte Bewerbungsstufe – den Vor-Ort-Besuch – eingeladen werden. Mit der Einladung zum Vor-Ort-Besuch ist bereits die Nominierung für einen der drei Finalplätze verbunden. Die beiden anderen Bildungseinrichtungen pro Kategorie erhalten eine Absage.

4.3. Dritte Bewerbungsstufe: Vor-Ort-Besuche der Jury an der Bildungseinrichtung

4.3.1. Vor dem Besuch der Jury

In der dritten Bewerbungsstufe werden die neun bestbewerteten Bildungseinrichtungen zwischen April und Mai 2027 vor Ort von drei Mitgliedern des zweiten Jury-Teams (siehe Kapitel 4.2.) besucht. Die genauen Termine für die etwa halbtägigen Besuche durch die Jury werden zeitgerecht in Absprache mit den Bildungseinrichtungen festgelegt und finden voraussichtlich für die einzelnen Kategorien in den folgenden Zeitfenstern statt:

- Berufsbildung: KW 15/16, 13. April - 21. April 2027
- Allgemeinbildung KW 14, 6. April - 8. April 2027
- Elementarbildung: KW 19, 11. Mai - 13. Mai 2027

4.3.2. Während des Besuchs der Jury

Während der Besuche stellen die Bildungseinrichtungen ihren Standort individuell vor. Leitungen und Pädagog*innen (ggf. Kinder und Jugendliche, Elternvertreter*innen und außerschulische Partner*innen) berichten aus ihren jeweiligen Perspektiven und beantworten die Fragen der Jury. Ziel der Besuche ist es, die Angaben aus den Bewerbungen zu überprüfen und einen umfassenden Eindruck der Bildungseinrichtung zu gewinnen. Der Besuch sollte es der Jury erlauben – soweit unter den Bedingungen möglich – die pädagogische Arbeit an der Bildungseinrichtung authentisch zu beobachten. Die Bewertungskriterien orientieren sich an den in Kapitel 4.1.2. beschriebenen Kriterien.

4.3.3. Nach dem Besuch der Jury

Nach den Besuchen reiht die Jury pro Kategorie die Finalist*innen für den ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation. Die Platzierung wird der Bildungseinrichtung spätestens bei der Preisverleihung mitgeteilt. In begründeten Einzel- bzw. Sonderfällen kann eine Mitteilung auch früher erfolgen (besonders der ersten Plätze, siehe Kapitel 5.). Auf Wunsch der

Bildungseinrichtung stellt die Jury Reflexionsfragen zur organisationalen Weiterentwicklung zur Verfügung.

5. Preisverleihung

Die Preisverleihung findet im Zeitraum Oktober bis November 2027 in Wien statt. Mit der Bewerbung verpflichten sich die Bildungseinrichtungen, bei einer Nominierung für eine Auszeichnung mit ein bis drei Vertreter*innen an der Preisverleihung teilzunehmen und ihre Bildungseinrichtung vorzustellen. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben. Zusätzlich werden mit den Preisträger*innen der ersten Plätze in den jeweiligen Kategorien Vor-Ort-Termine vereinbart, bei denen hochrangige Vertreter*innen der Bildungsverwaltung die Bildungseinrichtung unter medialer Begleitung besuchen.

5.1. Vor der Preisverleihung

Für die Verleihung ist von den erstgereihten drei Bildungseinrichtungen pro Kategorie in Absprache mit der ISB ein 1,5 bis 2-minütiges Kurzvideo zu erstellen, in dem die Bildungseinrichtung vorgestellt wird. Dieses Video ist für eine Präsentation vor dem Publikum bei der Preisverleihung des ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation 2026/27 vorgesehen und muss bis 10. Juli 2027 übermittelt werden. Die Organisation von Reise und Unterkunft erfolgt durch die Bildungseinrichtungen selbst. Die ISB nimmt keine Buchungen vor. Für den Fall, dass die ein bis drei anreisenden Vertreter*innen der Bildungseinrichtung einen Kostenzuschuss für Reise- und Übernachtungskosten (siehe Kapitel 5.3.) in Anspruch nehmen möchten, gibt die Bildungseinrichtung dies bei der ISB bekannt.

5.2. Während der Preisverleihung

Bei der Preisverleihung präsentieren die bestplatzierten Bildungseinrichtungen ihre innovativen Ansätze und geben Einblicke in ihre mehrjährige Entwicklungsarbeit. Die Bildungseinrichtungen werden mit dem ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation ausgezeichnet und erhalten in diesem Rahmen eine Urkunde, einen symbolischen Scheck und eine Tafel für die Gebäudefassade. Die Tafel wird ggf. vor oder nach der Verleihung in einem gesondert zu vereinbarenden Vor-Ort-Termin an die Bildungseinrichtung übergeben.

5.3. Nach der Preisverleihung

Für die Finalist*innen außerhalb Wiens stellt die ISB einen Kostenzuschuss der Reisekosten in Form von Pauschalbeträgen zur Verfügung. Dafür muss nach der Verleihung ein Antrag auf Kostenzuschuss gestellt werden. Das Antragsformular wird von der ISB zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Die Pauschalbeträge dienen zur Abdeckung von Fahrtkosten und Übernachtungskosten für maximal drei Personen pro Bildungseinrichtung, sofern diese Kosten

(Fahrtkosten, Nächtigungskosten) nicht von einer anderen Stelle übernommen werden. Mit dem Zuschuss wird eine umweltfreundliche Anreise mit Massenbeförderungsmitteln ermöglicht.
Fahrt- und Übernachtungskosten werden pro Reisendem/pro Reisender berechnet und richten sich nach der Wegstrecke zwischen Bildungseinrichtung und Veranstaltungsort. Eine Berechnung vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort der teilnehmenden Personen ist – sofern kostengünstiger – auch möglich. Die Höhe des zugesagten Kostenzuschusses ist grundsätzlich unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten. Die Höhe der Pauschalbeträge ist in den Tabellen 3 und 4 dargestellt.

Tabelle 2: Fahrtkostenpauschale pro Person und Fahrtrichtung

Wegstrecke (2 mal)	Pauschale
Bis 25 km	13,00 €
von 26 bis 200 km	65,00 €
von 201 bis 400 km	105,00 €
von 401 bis 650 km	138,60 €

Tabelle 3: Übernachtungspauschale pro Person und Nacht

Wegstrecke (2 mal)	Erste Übernachtung	Zweite Übernachtung
Bis 25 km	0 €	0 €
von 26 bis 200 km	0 €	0 €
von 201 bis 400 km	153 €	153 €
von 401 bis 650 km	153 €	153 €

> ***Berechnungsbeispiel:*** *Zwei Personen einer Bildungseinrichtung aus Salzburg reisen zur Preisverleihung nach Wien, übernachten dort einmal und reisen anschließend wieder zurück. Bei einer einfachen Wegstrecke von rund 300 km beträgt die Fahrtkostenpauschale 105 € pro Person. Hinzu kommt eine Übernachtungspauschale von 153 € pro Person. Daraus ergibt sich ein Kostenzuschuss von 258,00 € für eine Person und von 516 € für beide Personen.*

Reisekosten dürfen nicht gleichzeitig durch die ISB und eine andere Stelle (z.B. die Bildungsdirektion) abgegolten werden. Eine Mehrfachabgeltung desselben Kostenanteils ist unzulässig. Zulässig ist jedoch, dass die Gesamtkosten einer Reise anteilig von beiden Stellen getragen werden, wenn die Pauschale der ISB die tatsächlich angefallenen Kosten nicht vollständig abdeckt. In diesem Fall ist eine klare Zuordnung der Kostenanteile sicherzustellen.

Die Bildungseinrichtung hat dabei nachvollziehbar zu dokumentieren, welcher Teilbetrag aus welchen Mitteln gedeckt wurde.

Variante 1: die Reisekosten werden ausschließlich durch die ISB bezuschusst

Sollten die tatsächlich anfallenden Kosten den Kostenzuschuss übersteigen, hat die Bildungseinrichtung bzw. haben die Teilnehmer*innen für die restlichen Kosten selbst aufzukommen.

Sollten die tatsächlichen Kosten unter der gewährten Pauschale liegen, kann die Bildungseinrichtung die Pauschale in voller Höhe beantragen, sofern keine Überkompensation entsteht und die Mittel zweckentsprechend verwendet werden.

Variante 2: Die Reisekosten werden durch die ISB und eine weitere Stelle bezuschusst

Liegt die Summe aus dem Kostenzuschuss der ISB und einem allfälligen Zuschuss einer anderen Stelle über den tatsächlich angefallenen Reisekosten, darf die Bildungseinrichtung nur jenen Betrag abrechnen, der zur Deckung der tatsächlichen Reisekosten erforderlich ist. Eine Überförderung über die tatsächlichen Kosten hinaus ist unzulässig.

5.3.1. Aufbewahrung der Belege

Alle Originalbelege für Fahrt- und Übernachtungskosten sind an der Bildungseinrichtung 10 Jahre lang aufzubewahren. Auf Aufforderung der ISB oder Prüforganen des Bundes ist in diese Belege Einsicht zu gewähren bzw. sind diese Belege an die genannten Stellen zu übermitteln. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden, die die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleisten; in diesem Fall ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

5.3.2. Bei Nicht-Antritt der Reise

Mindestvoraussetzung für die Auszahlung eines Kostenzuschusses ist die Teilnahme der Leitung bzw. einer Stellvertretung der Bildungseinrichtung an der Preisverleihung. Sollte die Teilnahme aus triftigem Grund kurzfristig nicht möglich sein, ist die ISB umgehend zu informieren. Die Bildungseinrichtung muss dann dafür Sorge tragen, dass alle zumutbaren Schritte unternommen werden, um Stornierungen rechtzeitig vorzunehmen und vermeidbare Kosten zu verhindern. Sollten durch den Nicht-Antritt dennoch nicht stornierbare Fahrt- und Nächtigungskosten entstanden sein, so können bis zu 50% der Pauschalkosten ersetzt werden. Dazu muss ein Ansuchen um Auszahlung (wird von der ISB zur Verfügung gestellt) eingereicht und ein Kostennachweis erbracht werden. Falls eine Erstattung durch eine Reiserücktrittsversicherung oder andere Stellen erfolgt, ist dies verpflichtend anzugeben.

5.3.3. Auszahlung des Preisgeldes und des Kostenzuschusses

Mit der Einreichung der Bewerbung bestätigt die Bildungseinrichtung, dass sie vom Erhalter oder von der Erhalterin bzw. vom Trägerverein zur Entgegennahme des Preisgeldes und gegebenenfalls des Reisekostenzuschusses berechtigt ist. Die Beantragung dieser Mittel darf daher nur im Einvernehmen mit Erhalter*in oder Trägerverein erfolgen. Die Auszahlung erfolgt auf das offizielle Bankkonto der einreichenden Bildungseinrichtung, Auszahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann das Preisgeld auf das Konto eines Förder- oder Elternvereins der Bildungseinrichtung ausgezahlt werden. Voraussetzung dafür sind die schriftliche Zustimmung des Erhalters oder der Erhalterin bzw. der Trägerorganisation sowie eine rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen Vereins, das Preisgeld ausschließlich zugunsten der ausgezeichneten Bildungseinrichtung und entsprechend den Teilnahmebedingungen zu verwenden. Der jeweilige Verein verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung auf Verlangen nachzuweisen und zu Unrecht erhaltene oder widmungswidrig verwendete Mittel zurückzuzahlen.
Die finanziellen Mittel dürfen nicht in Form von Honoraren oder Gehältern an Pädagog*innen weitergegeben werden. Die ISB behält sich vor, bei nachweislichen Falschangaben in der Einreichung von einer Auszahlung des Preisgeldes zu jedem Zeitpunkt abzusehen. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Preisgeldes oder des Reisekostenzuschusses besteht nicht.

6. Teilnahme an Programmen der ISB für Schulen

6.1. IDEAS-Hospitationsprogramm

Schulen, die für den ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation nominiert werden, verpflichten sich, ihre Erfahrungen und Expertise mit anderen Schulen zu teilen. Bereits mit der Bewerbung erklären sie sich dazu bereit, im Bildungsjahr 2027/28 als Gastgeberschulen im Rahmen des IDEAS-Hospitationsprogramms[8] mindestens einen Schulbesuchstermin für Kolleg*innen anzubieten.

6.2. IDEAS-Community

Schulen, die für den ISB Stiftungspreis Bildungsinnovation nominiert werden, werden automatisch Teil der IDEAS-Community für innovative und innovationsfreudige Schulen.

[8] https://innovationsstiftung-bildung.at/de/hospitation

7. Sonstige wichtige Bestimmungen

Die ISB übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Aktivitäten entstehen.

Die ISB verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Abwicklung des gegenständlichen ISB Stiftungspreises Bildungsinnovation und wahrt dabei den Schutz und die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen – das sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und das Datenschutzgesetz („DSG“). Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie hier: https://innovationsstiftung-bildung.at/de/impressum-datenschutz.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung bzw. Ablehnung oder Abwicklung des Zuschusses entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, 1. Bezirk.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.